



Themensteckbrief Industriedampf

Version: 1.1 (02.07.2026)

Einleitung

Die Richtlinie zur Förderung von CO₂-armen Produktionsverfahren in der Industrie unterstützt Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen. CO₂-Differenzverträge (CCfD) gleichen die Mehrkosten für Bau bzw. Umbau (CAPEX) und Betrieb (OPEX) von CO₂-armen Anlagen gegenüber konventionellen Anlagenkonstellationen aus. Die Produktion von **Prozesswärme** – beispielsweise in Form von Dampf – stellt eine zentrale Quelle industrieller Treibhausgasemissionen dar. Insbesondere in **Industrieparks** und integrierten Verbundstandorten, an denen häufig mehrere Unternehmen angesiedelt sind, wird Dampf oftmals zentral durch Infrastrukturbetreiber bereitgestellt. Bisher war dadurch eine Konsortialbildung für eine Teilnahme am Förderprogramm CCfD notwendig. Im Gebotsverfahren 2026 können nun Projekte zur Dekarbonisierung des **Produkts Prozessdampf** an Verbundstandorten direkt gefördert werden. Dadurch entfällt die administrativ aufwändige Konsortialbildung, was die Attraktivität des Programms für Verbundstandorte erhöhen soll.

Förderfähigkeit von Industriedampfprojekten

Infrastrukturbetreiber an Verbundstandorten und Industrieparks sind in vielen Fällen nicht mit den Produzenten der industriellen Güter identisch. Beispiele hierfür sind insbesondere Chemieparks, bei denen ein oder mehrere Infrastrukturbetreiber die zentrale Versorgung einer Vielzahl von Produktionsanlagen übernehmen. Diese Anlagen werden oftmals von zahlreichen unterschiedlichen Unternehmen betrieben, teilweise auch von verbundenen Unternehmen oder vom Infrastrukturbetreiber selbst. Die Infrastrukturbetreiber stellen dabei insbesondere Strom, Dampf und Wasser bereit und erbringen darüber hinaus weitere Dienstleistungen, etwa im Bereich Logistik, Entsorgung oder Standortmanagement. Die strukturellen und vertraglichen Verflechtungen zwischen den verschiedenen Unternehmen an solchen Standorten sind häufig komplex. Diese Rahmenbedingungen führten dazu, dass einige Projekte an Verbundstandorten in der Gebotsrunde 2024 aufgrund der Anforderung zur Konsortialbildung zwischen Dampferzeuger und -nutzer nur eingeschränkt gefördert werden konnten.

Ziel der Förderung der Industriedampfproduktion ist es, den Infrastrukturbetreibern eine niedrigschwellige Möglichkeit zu bieten, im Rahmen der CO₂-Differenzverträge innovative Dekarbonisierungsprojekte („Industriedampfvorhaben“) umzusetzen. Nicht in diesem Rahmen adressiert werden Vorhaben, die die Dekarbonisierung von einzelnen

Produktionsanlagen zum Ziel haben, deren Emissionen zwar ebenfalls zu einem sehr großen Anteil aus der Herstellung von Prozesswärme bestehen, die aber einem der produktspezifischen Referenzsysteme oder einem der Fallback-Referenzsysteme zugeordnet werden können.

Für Industriedampfvorhaben an Verbundstandorten beziehungsweise Industrieparks wurde das **Referenzsystem „Industriedampf“** (industrial heat) eingeführt, das unter klar definierten Kriterien zur Anwendung kommen kann. Die Systemgrenzen beinhalten alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Bereitstellung von Dampf, der zur Herstellung industrieller Produkte dient, in Zusammenhang stehen (vgl. Nummer 4.17(g) Förderrichtlinie CO₂-Differenzverträge (FRL CCfD)). Der im Industriedampfvorhaben hergestellte Industriedampf muss in eine zentrale Infrastruktur (das Dampfnetz) eingespeist werden, sodass mit diesem mindestens drei verschiedene Abnehmer (einschließlich verbundenen Unternehmen des Antragstellers) versorgt werden können. Eine zweckmäßige Nutzung des geförderten Dampfes liegt auch dann vor, wenn dieser nur von einem Abnehmer (einschließlich dem Antragsteller selbst) zur Herstellung von Industrieprodukten im Sinne von Nummer 4.17(g) FRL CCfD eingesetzt wird. **Die physische Möglichkeit der Belieferung von mindestens drei verschiedenen Dritten** muss im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und dargelegt werden. Entfällt diese Möglichkeit nach Abschluss des CO₂-Differenzvertrags aus sachlichem Grund, ist dies förderunschädlich, sofern während der gesamten Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags sichergestellt ist, dass der im Vorhaben hergestellte Industriedampf zur Herstellung eines industriellen Produkts geliefert wird. Erfolgt eine anteilige Nutzung des Industriedampfes, so wird eine entsprechend anteilige Förderung gewährt. Dabei ist auch eine bilanzielle Nutzung des Industriedampfes im Dampfnetz zulässig, sofern durch ein geeignetes Massenbilanzsystem sichergestellt ist, dass der im Vorhaben erzeugte Industriedampf nur einmal berücksichtigt wird. Die finalen Bedingungen sowie das entsprechende Referenzsystem „Industriedampf“ sind in Anhang 1 des Förderaufrufs zum Gebotsverfahren 2026 festgelegt.

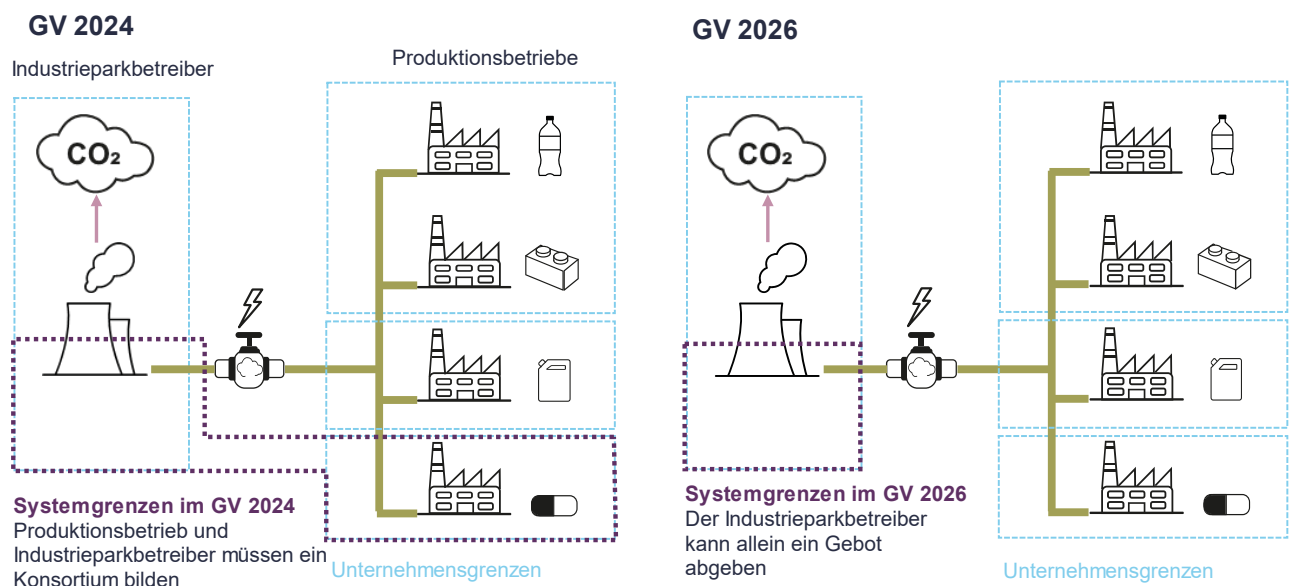
Der geförderte Dampf muss ausschließlich **zur Herstellung industrieller Produkte** eingesetzt werden. Die Versorgung von Gebäuden oder der Export von Dampf, z. B. an nahegelegene Stadtwerke, ist unter den CCfD nicht förderfähig. Es gelten weiterhin die grundlegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit des Vorhabens, insbesondere der Nachweis, dass ein CCfD-Produktionsverfahren nach Nummer 2.10 FRL CCfD vorliegt, die Produktionsreduktion in der konventionellen Referenzanlage (beispielsweise einem Gas- und Dampfkraftwerk) sowie ein Verbot der Doppelförderung.

Beispiel für ein Industriedampfvorhaben:

In einem Industriepark sind zehn Unternehmen angesiedelt, die verschiedene Basis- und Spezialchemikalien herstellen (die „Industriebetriebe“). Ein Unternehmen (der „Chemieparkbetreiber“) produziert in einem Gas- und Dampfkraftwerk Strom und Dampf und stellt diesen – sowie weitere Dienstleistungen – für die Industriebetriebe über eine zentrale Infrastruktur – im Beispiel Dampf dem Dampfnetz – bereit. Unter den Bedingungen des Gebotsverfahrens 2024 wäre ein unter den CCfD förderfähiges Projekt nur möglich gewesen, wenn ein (oder mehrere) Industriebetrieb(e) ein Konsortium mit dem Chemieparkbetreiber

eingehen. Die Systemgrenzen umfassen in diesem Fall die Produktionsanlage des Industrieprodukts sowie einen definierten Teil des Kraftwerks, der den nötigen Dampf für die Produktionsanlage bereitstellt.

Durch die Anwendung des Referenzsystems „Industriedampf“ im Gebotsverfahren 2026 kann der Chemiaparkbetreiber nun die Dampfversorgung (beispielsweise mittels eines Elektrodenkessels) dekarbonisieren, ohne ein Konsortium bilden zu müssen. Siehe zur Veranschaulichung nachfolgende Abbildung 1.



Beispiel für ein Vorhaben, das nicht dem Referenzsystem Industriedampf unterliegt:

Ein Unternehmen produziert Synthesefasern an einem separaten Standort und benötigt hierfür größere Mengen an Prozesswärme, weshalb es auf seinem Grundstück ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk betreibt. Die Emissionen fallen hauptsächlich durch das Kraftwerk an, welches durch einen wasserstoffbetriebenen Kessel ersetzt werden soll. Die oben beschriebenen Kriterien für das Referenzsystem „Industriedampf“ treffen hier nicht zu, auch wenn es sich um eine Dekarbonisierung der Dampfversorgung handelt. Eine Weitergabe des erzeugten Dampfes an mindestens drei verschiedene Dritte ist nicht möglich, da aufgrund der Standortbegebenheiten die physischen Voraussetzungen hierzu fehlen (z. B. durch ein Verteil-Dampfnetz). Das anzuwendende Referenzsystem wäre der Fallback-Benchmark „Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz“.

Abschließende Hinweise

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das CCfD-Team unter fragen@co2-differenzvertraege.info. Weitere Informationen zum Referenzsystem „Industriedampf“

finden sich im Förderaufruf, im Handbuch sowie in den Fragen aus dem Gebotsverfahren auf der Website www.co2-differenzverträge.info in der Kategorie „Prozesswärme/Industriedampf“.

Nützliche Dokumente und Tools

- Richtlinie zur Förderung von CO₂-armen Produktionsverfahren in der Industrie durch CO₂-Differenzverträge (vom 4. Mai 2026)
- Förderaufruf zum Gebotsverfahren 2026 der CO₂-Differenzverträge (in geänderter Form vom 2. Juli 2026)
- Handbuch
- Übersicht der Hinweistexte für das Gebotsverfahren 2026